

# RS Vwgh 1990/5/29 88/04/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs5;

## Rechtssatz

Beim Fehlen des Merkmales "Deckung für die aus der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen" kann nicht ohne weitere Prüfung vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht und somit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vereins iSd § 1 GewO 1973 ausgegangen werden. Ungeachtet dessen mangelt danach aber auch nicht jeder Tätigkeit, deren Erträgnisse der Verminderung des Gesamtaufwandes eines Vereines dienen, schon etwa allein im Hinblick auf diese Eigenschaft die Gewerbsmäßigkeit (Hinweis E 25.3.1983, 82/04/0160).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040352.X04

## Im RIS seit

29.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)